



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

33. Jahrgang

Schwerin, den 10. November

Nr. 20/2023

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Europabildung in der Schule	246
Rahmenpläne für den Primarbereich sowie den Sekundarbereichen I und II	247
Organisation und Sicherheit im Schulsport	248
Bestätigung der Körperschaftsrechte der Gemeinden Greifswald und Schwerin der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Bekanntmachung).....	251

I. Amtlicher Teil

Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Europabildung in der Schule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 1. November 2023

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift „Europabildung in der Schule“ vom 1. Juni 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 602), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 127) wird wie folgt geändert:

In Nummer 7. wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 1. November

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 246

Rahmenplan für den Primarbereich sowie den Sekundarbereichen I und II

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 1. November 2023

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Der Unterricht im Primarbereich und in den Sekundarbereichen I und II an allgemeinen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt ab dem Schuljahr 2023/2024 in den Fächern

- Beruf und Arbeit
- Deutsch
- Digitale Bildung
- Ernährung und Soziales
- Philosophieren mit Kindern
- Freizeit
- Grundlegender und entwicklungsbezogener Unterricht
- Kunst
- Leben in der Gesellschaft
- Mathematik
- Mobilität
- Musik
- Persönlichkeit und soziale Beziehungen
- Sach- und lebensbezogener Unterricht
- Sport und Bewegung
- Werken und Gestalten
- Wohnen

nach einem neuen Rahmenplan.

2. Für die Fächer evangelische und katholische Religion gilt der Rahmenplan von 2003.
3. Der unter Nummer 1 genannte Rahmenplan steht zum Download bereit unter:
Rahmenpläne der allgemeinen Förderschulen (bildung-mv.de)
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 6. September 2023 (Mitt.bl. BM M-V S. 237) außer Kraft.

Schwerin, den 1. November 2023

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Organisation und Sicherheit im Schulsport

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 2. November 2023

I. Organisation des Schulsports

Der Schulsport als einziges Bewegungsfach leistet mit seinem spezifischen Bildungsauftrag schulstufen- und schulartübergreifend einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklungsförderung der Schülerinnen und Schüler. Das pädagogische Anliegen des Schulsports ist es, den Schülerinnen und Schülern die Freude an der Bewegung sowie die Bedeutung sportlicher Aktivitäten für die eigene Gesundheit zu vermitteln. Bewegung, Spiel und Sport sind für eine gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung.

1. Der Sportunterricht wird von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Fach Sport erteilt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde.
2. Außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote sind wesentliche Bestandteile des Schulsports und des Schullebens. Sie sollen bei Schülerinnen und Schülern Bewegungs- und Spielerfahrungen vermitteln und leisten somit einen wichtigen Beitrag zu einer allgemeinen, motorischen und vielseitigen Ausbildung. Besondere Bedeutung im Bereich der Schule haben dabei der Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“, die Bundesjugendspiele oder Spiel- und Sportfeste.
3. Die oder der zu wählende Vorsitzende der Fachkonferenz nimmt die Funktion der Schulsportleiterin oder des Schulsportleiters wahr. Zu den Aufgaben der Schulsportleiterin oder des Schulsportleiters zählen insbesondere:
 - Beratung der Lehrkräfte und der Schulleitung in allen Fragen des Schulsports,
 - Unterrichtskoordination im Fach Sport,
 - Vorschläge bei der Unterrichtsverteilung und für die Erstellung des Stundenplans an der Schule,
 - Vorschläge für den Ankauf von Sportgeräten sowie von Lehr- und Lernmitteln,
 - Verwaltung von Sportgeräten,
 - Zusammenarbeit mit den Sportvereinen,
 - Organisation und Durchführung von schulsportlichen Wettbewerben,
 - Unterstützung der Schulsportberaterinnen und Schulsportberater der Kreise und kreisfreien Städte.
4. Für die Landkreise und kreisfreien Städte werden Schulsportberaterinnen und Schulsportberater von der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde bestellt. Der jeweilige Schult Träger ist über die Bestellung zu unterrichten.
 - 4.1 Die Schulsportberaterinnen und Schulsportberater sind Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung im Fach Sport oder mit langjährigen Erfahrungen im Sportunterricht.

4.2 Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Beratung der Lehrkräfte und Schulleitungen auf deren Anforderung,
- Leitung von Dienstberatungen der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter,
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sports, insbesondere Mitwirkung bei der Kooperation zwischen Schulen und Vereinen,
- Planung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen auf Stadt- oder Kreisebene sowie gegebenenfalls kreisübergreifender Ebene im Rahmen des Wettbewerbs der Schulen „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“,
- Organisation und Durchführung von weiteren schulsportlichen Veranstaltungen,
- Unterstützung bei der Organisation von Fortbildungen für Lehrkräfte.

II. Grundsätze der Sicherheit im Schulsport

Der Schulsport leistet einen wesentlichen Beitrag zum gesamten Sicherheitsverhalten aller Schülerinnen und Schüler. Die Lehrkraft hat in eigener Verantwortung den Sportunterricht und die Schulsportveranstaltungen so zu gestalten, dass Unfallgefahren und Gesundheitsgefährdungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Bei Sportarten, die besonderer Vorsichtsmaßnahmen bedürfen, und die Bestandteil des Schulsports sind oder werden sollen, muss die Lehrkraft mit der Methodik und den Sicherheitsanforderungen der Sportart durch entsprechende Qualifikationen nachweislich vertraut sein.

Im Schulsport ist folgendes zu beachten:

1. Die Lehrkraft soll die Sportstätte als erste(r) betreten und als letzte(r) verlassen.
 - 1.1 Die Sportstätte und die zur Benutzung vorgesehenen Geräte sind auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Nicht betriebssichere Sportstätten und Geräte dürfen nicht benutzt werden und sind als solche zu kennzeichnen. Mängel sind unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen.
 - 1.2 Sportgeräte sind nur bestimmungsgemäß zu nutzen und so abzustellen, dass im Sportunterricht keine Gefährdungen für die Schülerinnen und Schüler entstehen.
2. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben sportgerechte Kleidung zu tragen.
 - 2.1 Um Verletzungen vorzubeugen, sind Uhren und Schmuckgegenstände, einschließlich Ohrstecker, Piercings, Festivalarmbänder, während des Sportunterrichts nach Vorgabe der

jeweiligen Fachkonferenz abzulegen, soweit von ihnen Gefahren für die Schülerin oder den Schüler selbst oder für andere Schülerinnen und Schüler ausgehen können.

- 2.2 Lange Haare sind so zusammenzustecken, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
- 2.3 Bei Schülerinnen, die streng nach den Kleidervorschriften ihrer Religion leben, kann die Sportlehrkraft aus Sicherheitsgründen fordern, dass alle Gefahrenquellen beseitigt werden. So sollte z. B. ein Kopftuch mit Gummibändern befestigt werden, um das Rutschen des Tuches und damit verbundene eventuelle Sichtbehinderungen zu vermeiden. Im Weigerungsfall entscheidet die Sportlehrkraft über die Teilnahme der Schülerin an der jeweiligen Übung.
- 2.4 Bei Brillenträgerinnen und Brillenträgern sind die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Personen selbst auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille hinzuweisen.
- 2.5 An jeder Schule hat die Sportlehrkraft entsprechend der Dienstanweisung der Schulleiterin oder des Schulleiters und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften Belehrungen und Unterweisungen aktenkundig durchzuführen.
- 2.6 Bei Unfällen im Schulsport sind die Sportlehrkräfte zur Ersten Hilfe verpflichtet. Sie müssen auf der Basis aktueller Erkenntnisse jederzeit in der Lage sein, bei einem Unfall Erste Hilfe zu leisten und Sofortmaßnahmen einzuleiten.
3. Die Übungen sind so zu gestalten, dass sie dem Entwicklungsstand der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers entsprechen.
 - 3.1 Hilfe- und Sicherheitsstellungen sind nach den jeweiligen Erfordernissen durch die Lehrkraft zu gewährleisten. Dabei können auch geeignete Schülerinnen und Schüler mit deren Einverständnis und nach einer sachbezogenen Einweisung einbezogen werden.
 - 3.2 Bei Gruppenarbeit im Sportunterricht hat sich die Lehrkraft dort aufzuhalten, wo das Gefahrenmoment am größten ist.
 - 3.3 Bei schwierigen Übungen, insbesondere am Hochreck, Hochbarren und an den Ringen, übernimmt die Lehrkraft selbst die Hilfe- bzw. Sicherheitsstellung. Die Leistungsanforderungen an den übrigen Geräten sind so zu gestalten, dass die ausgewählten Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Hilfe- und Sicherheitsstellungen selbständig leisten können.
4. Bei Schulsportveranstaltungen haben die verantwortlichen Lehrkräfte dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler keiner übermäßigen Belastung, insbesondere durch zeitliche und körperliche Überbeanspruchung und durch Wetterverhältnisse (Hitze, Kälte, Regen), ausgesetzt sind. Besondere behördliche Hinweise (z. B. Ozonwarnungen) sind zu berücksichtigen. Die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.

III. Schwimmunterricht

1. Mit der Erteilung von Schwimmunterricht dürfen nur jene Lehrkräfte beauftragt werden, die eine Ausbildung in der Methodik des Schwimmunterrichts nachweisen können, über eine Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen verfügen und in einem dreijährigen Rhythmus die Rettungsfähigkeit durch Ablegen der kombinierten Übung gemäß vorgenannter Prüfungsordnung nachweisen.

Die Rettungsfähigkeit ist durch eine Bescheinigung der schwimmsporttreibenden Verbände (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Arbeiter-Samariter-Bund, Wasserwacht des DRK oder eines Schwimmverbandes) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

2. Die Lehrkraft muss sich vor Aufnahme des Schwimmunterrichts über die örtlichen Gegebenheiten, die Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen und über die Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte informieren.
 - 2.1 Auf der für den Unterricht zugeteilten Wasserfläche darf nicht gleichzeitig öffentlicher Badebetrieb stattfinden.
 - 2.2 Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn des Schwimmunterrichts in altersgemäßer Form über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen aktenkundig zu belehren.
 - 2.3 Die Wassertemperatur darf 18° C nicht unterschreiten. Die Zeitdauer einer Lerneinheit ist entsprechend der Wasser- und Lufttemperatur und der physischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler verantwortungsbewusst festzulegen.
 - 2.4 Beim Springen und Tauchen ist auf eine ausreichende Wassertiefe zu achten. Für die Ausführung von Startsprüngen muss die Wassertiefe mindestens 1,80 m betragen.
3. Die Aufsichtspflicht im Bereich der Schwimmstätte obliegt der Schwimmlehrkraft.
 - 3.1 Die Schwimmlehrkraft wählt während des Unterrichtes ihren Standort so, dass sie jederzeit alle zu ihrer Lerngruppe gehörenden Schülerinnen und Schüler beobachten kann.
 - 3.2 Weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grund- und Förderschulen (Begleitpersonen, pädagogische Fachkräfte, Integrationshelfer) können im Schwimmunterricht unterstützende Aufgaben im Auftrag der Lehrkraft übernehmen, insbesondere in Gruppen mit gemeinsamem Unterricht oder inklusiver Beschulung.
 - 3.3 In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten kann die Aufsichtspflicht im Umkleide- und Sanitärbereich auf die von der jeweiligen Schulleitung beauftragten Begleitpersonen übertragen werden.
4. Die Bildung der Lerngruppen erfolgt entsprechend der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Schwimmerinnen und Schwimmer auf der einen und Schwimmanfängerinnen und Schwimmanfänger auf der anderen Seite sollten

nach Möglichkeit in geschlossenen Lerngruppen unterrichtet werden. Dies kann zum Erreichen einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulübergreifend erfolgen.

- 4.1 Die Lerngruppenstärke beim Schwimmunterricht darf 20 Schülerinnen oder Schüler, im Anfängerschwimmunterricht 15 Schülerinnen oder Schüler, nicht überschreiten.
- 4.2 Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Lern- und Leistungsvoraussetzungen im Zuge einer inklusiven Beschulung sowie an Förderschulen und unter Freiwasserbedingungen ist die Anzahl der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler so festzulegen, dass die Lehrkraft der Aufsichtspflicht nachkommen kann.
- 4.3 Die Vollzähligkeit der jeweiligen Lerngruppe ist vor, während und nach dem Schwimmunterricht zu überprüfen.
- 4.4 Die Lehrkraft muss sich bei Übernahme einer Lerngruppe über mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen ihrer Schülerinnen und Schülern informieren.
- 4.5 Die Lehrkraft muss sich vor Beginn des Schwimmunterrichts vergewissern, ob in der Gruppe Kinder mit traumatischen Erlebnissen sind, die aus Fluchterfahrung oder aus Unfällen im persönlichen Umfeld resultieren. Im diesem Fall sind adäquate pädagogische Maßnahmen sicherzustellen.
- 4.6 Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung ist bei der Durchführung des Schwimmunterrichts der sonderpädagogische Förderbedarf zu berücksichtigen.
- 4.7 Es muss sichergestellt werden, dass sich die Schülerinnen und Schüler unbeobachtet und geschlechtergetrennt umkleiden können.
- 4.8 Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache dürfen aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Unfällen erst dann am Schwimmunterricht teilnehmen, wenn sie den Anweisungen der Lehrkräfte folgen können. Hierbei können methodische Materialien, akustische Signale oder sonstige Hilfsmittel unterstützend eingesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die unterrichtende Schwimmlehrkraft.
- 4.9 Die Lehrkraft hat darauf zu achten, dass während des Schwimmunterrichts sachgerechte Kleidung getragen wird, die die Bewegungen nicht einschränkt. Dies kann zum Beispiel durch Tragen eines Burkinis gewährleistet werden.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass „Sicherheitsmaßnahmen im Sportunterricht“ vom 14. Juni 1996 sowie der Erlass „Organisation im Schulsport“ vom 15. Januar 1992 außer Kraft.

Schwerin, den 2. November 2023

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 248

Bestätigung der Körperschaftsrechte der Gemeinden Greifswald und Schwerin der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 1. November 2023

1. Hiermit wird amtlich bestätigt, dass die Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1990, Teil II, Nr. 35, vom 28. September 1990, Seite 1194, Kapitel IV, § 2 Nummer 4, für die auf dem Territorium des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Gemeinden (Pfarrbezirke):
 - a) Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Alt-lutherische Gemeinde Greifswald
Pestalozzistraße 2, 17489 Greifswald
 - b) Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Martin-Luther-Gemeinde Schwerin
Brunnenstraße 10, 19053 Schwerin

Körperschaftsrechte besitzt.

Die Begründung der Körperschaftsrechte gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Verbindung mit Artikel 137 Absätze 5 und 6 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, sowie Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 in den jeweils gültigen Fassungen, wird hiermit festgestellt.

2. Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung zur Bestätigung der Körperschaftsrechte der Gemeinden Greifswald und Schwerin der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. Februar 2006 (Mitt. bl. BM M-V 2006 S. 172) aufgehoben.

Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 251

